

24.03.2021 – Seite 1

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen heute die VEA-Rechtsinfo 01/2021 übersenden zu können. Die VEA-Rechtsinfo erstellen wir in Zusammenarbeit mit unseren Vertragsanwälten RITTER GENT COLLEGEN. Wir informieren Sie damit wieder kompetent über aktuelle Gesetzesvorhaben, neue Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Gerichtsent-scheide sowie deren Auswirkungen für Ihr Unternehmen und sprechen Handlungsempfehlungen aus.

Für Ihre Fragen sind wir gern da und freuen uns über Ihr Feedback. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf über [info@vea.de](mailto:info@vea.de) oder sprechen Sie unsere Vertragsanwälte RITTER GENT COLLEGEN über [vea@ritter-gent.de](mailto:vea@ritter-gent.de) an.

## Unsere Themen:

- |  |          |
|--|----------|
| <b><u>I. EnWG-Novelle: Gesetzesentwurf der BReg u. a. zur Regulierung von Wasserstoffnetzen und der neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung flexibler Stromtarife</u></b> | Seite 1  |
| <b><u>II. Das GEIG ist verabschiedet: Welche neuen Pflichten für die Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden ergeben sich?</u></b>                                  | Seite 4  |
| <b><u>III. Schnellladegesetz</u></b>   | Seite 6  |
| <b><u>IV. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Novelle 2021</u></b>   | Seite 8  |
| <b><u>V. Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen gemeinsame Grundsätze zum Messen und Schätzen</u></b>   | Seite 10 |
| <b><u>VI. Rückwirkung des Claw-Back-Mechanismus in § 61c Abs. 2 EEG – Betreiber bestimmter KWK-Neuanlagen müssen sich auf EEG-Umlagenachzahlungen einstellen</u></b>   | Seite 12 |
| <b><u>VII. Mögliche Erhöhung der individuellen Netzentgelte bei der 7.000-h-Regelung wegen Ausstieg aus Kohle- und Atomkraft</u></b>                                   | Seite 15 |
| <b><u>VIII. Klarstellung dazu, welche Notstromanlagen laut einem Hinweisblatt der BNetzA nicht im Marktstammdatenregister registriert werden müssen.</u></b>           | Seite 16 |

- I. EnWG-Novelle: Gesetzesentwurf der BReg u. a. zur Regulierung von Wasserstoffnetzen und der neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung flexibler Stromtarife**

### Worum geht es?

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgelegt. Hierin ist erstmals die Möglichkeit auch für Haushaltskunden vorgesehen, flexible Stromtarife in Anspruch zu neh-

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen heute die VEA-Rechtsinfo 02/2021 übersenden zu können. Die VEA-Rechtsinfo erstellen wir in Zusammenarbeit mit unseren Vertragsanwälten RITTER GENT COLLEGEN. Wir informieren Sie damit wieder kompetent über aktuelle Gesetzesvorhaben, neue Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Gerichtsent-scheide sowie deren Auswirkungen für Ihr Unternehmen und sprechen Handlungsempfehlungen aus.

Für Ihre Fragen sind wir gern da und freuen uns über Ihr Feedback. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf über [info@vea.de](mailto:info@vea.de) oder sprechen Sie unsere Vertragsanwälte RITTER GENT COLLEGEN über [vea@ritter-gent.de](mailto:vea@ritter-gent.de) an.

## Unsere Themen:

<a href="#"><u>I. Das verschärfte Klimaschutzgesetz</u></a>	Seite 1
<a href="#"><u>II. EEG/KWKG-Mini-Novelle</u></a>	Seite 4
<a href="#"><u>III. Neue Verordnung für die Definition von grünem Wasserstoff ermöglicht Befreiung von der EEG-Umlage</u></a>	Seite 6
<a href="#"><u>IV. Nationaler Emissionshandel – Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)</u></a>	Seite 8
<a href="#"><u>V. Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung (Empfehlung der Clearingstelle EEG/KWKG &amp; Hinweis der BNetzA)</u></a>	Seite 10
<a href="#"><u>VI. Die Monitoring-Umfragen der BNetzA</u></a>	Seite 12

## I. Das verschärfte Klimaschutzgesetz

### Worum geht es?

Als Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 hat der Bundestag eine Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Die neue Fassung sieht insbesondere neue und die Verschärfung alter Klimaziele vor.

### Wer ist betroffen?

Betroffen sind nahezu alle Unternehmen, insbesondere solche, die eine hohe Treibhausgasbilanz aufweisen.

## Details

Das Bundesverfassungsgericht hatte die ursprüngliche Fassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes am 24. März für teilweise verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz enthalte keine hinreichenden Maßgaben für Emissionsreduktionen ab dem Jahr 2031, was zu einer Verletzung der Freiheitsrechte der jüngeren Generation führe, da die Gefahren